

Beschl.-Nr. 2

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 27.09.2012

Betreff: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-19 "Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße" durch Deckblatt Nr. 3 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

- I. Prüfung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
- III. Billigungsbeschluss

Referent: Baudirektor Johannes Doll

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

_____ einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.2012 bis einschl. 11.05.2012 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ vom 27.11.1998 i.d.F. vom 24.09.1999 - rechtsverbindlich seit 27.03.2000 durch Deckblatt Nr. 3 vom 23.03.2012:

I. Prüfung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 11.05.2012, insgesamt 35 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 14 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 3 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

- 1.1 Stadtjugendring, Landshut
mit Schreiben vom 16.04.2012
- 1.2 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung -
Mit Schreiben vom 25.04.2012
- 1.3 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 04.05.2012

Beschluss: 9 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 11 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- 2.1 Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt -, Landshut
mit Schreiben vom 04.04.2012

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

siehe Anschreiben

Vom Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Niederbayern wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben angeführter Planung nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Einwände.

Nach der Prüfung der Unterlagen ergeben sich folgende fachliche Informationen und Empfehlungen, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind:

- 1. Altlasten - Arbeiten in kontaminierten Bereichen
 - 1.1 Vor Beginn von Arbeiten in kontaminierten Bereichen (Altlastensanierung) sind die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ und der TRGS 524 „Technische Regeln für Gefahrstoffe – Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ umzusetzen.
 - 1.2 Vor dem Beginn von Arbeiten in Bereichen, in denen eine Kontaminierung durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Auftraggeber eine Erkundung der vermuteten Gefahrstoffe und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchführen zu lassen. Er hat die Ergebnisse dieser Erkundungen zu dokumentieren und allen Auftragnehmern zur Verfügung zu stellen.

- 1.3 Die Ergebnisse der Erkundung bzw. der Bewertung sind unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Arbeitsverfahren und der Belange der Sicherheit, des Gesundheits- und Nachbarschaftsschutzes für die Auftragnehmer in einen Arbeits- und Sicherheitsplan umzusetzen (Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen). Dieser sollte Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen sein. Ist für den Gesamtumfang der Bauarbeiten die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheits-Planes (SiGe-Plan) gemäß BauStellV erforderlich, stellt der v. g. Arbeits- und Sicherheitsplan einen besonderen Bestandteil des SiGe-Planes dar.
- 1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die fachliche Eignung und Qualifikation des sich um den Auftrag bewerbenden Auftragnehmers sicherzustellen. Aufträge dürfen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die nachweisen können, dass sie den auszuführenden Arbeiten entsprechende Erfahrungen haben und über geeignetes Personal und technische Ausrüstungen verfügen.
- 1.5 Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern - ggf. auch Subunternehmern - durchgeführt, ist zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ein Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Koordinator muss geeignet sein und die Sachkunde gemäß BGR 128 nachweisen können. Der Koordinator ist bzgl. Sicherheit und Gesundheitsschutz mit Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten auszustatten.

2. Fundmunition

Das Gebiet um den Landshuter Bahnhof wurde im 2. Weltkrieg flächig bebombt. Es ist nicht auszuschließen, dass Ausläufer der Bebombung bis in den zu bebauenden Bereich gegangen sind. Vor Beginn von Arbeiten ist eine Gefahrenbewertung hinsichtlich eventuell vorhandener Fundmunition durchzuführen. Die grundsätzliche Pflicht zur Gefahrenforschung und einer eventuellen vorsorglichen Nachsuche liegt beim Grundstückseigentümer. Im Rahmen der Gefahrenforschung ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob Zeitdokumente wie die Aussagen von Zeitzeugen oder Luftbilder der Befliegungen durch die Alliierten vorliegen, die einen hinreichend konkreten Verdacht für das Vorhandensein von Fundmunition geben. Das „Merkblatt über Fundmunition“ und die Bekanntmachung „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Fundmunition)“ des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren sind zu beachten.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Planungsgebiet bestehen keine Anhaltspunkte für bodenschutzrechtlich relevante Belastungen (lt. Stellungnahme des FB Umweltschutz der Stadt Landshut vom 30.04.2012) und für Fundmunition aus dem zweiten Weltkrieg. In die Hinweise durch Text, Punkt 2 und in die Begründung, Punkt 9 wird dennoch ein Passus eingefügt, dass bei Antreffen von auffälligen Bodenhorizonten die ordnungsgemäße abfallrechtliche Deklaration und Entsorgung dieser Bodenbereiche zu gewährleisten ist.

2.2 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen –
mit Schreiben vom 12.04.2012

Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Vorhaben wurde bereits zum 30.06.2010 genehmigt und darauf realisiert, wie sicher auch im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung bekannt sein müsste.

In der Plandarstellung wie auch in der Legende fehlt wiederholt die Darstellung der Straßenbegrenzungslinie, dem zentralen Element zur Unterscheidung von öffentlichen und privaten Flächen und der Regelung von Vorkaufsrechten der Kommune, in diesem Fall der Stadt Landshut. Aus unserer Sicht kann dieser Bebauungsplan wie alle in letzter Zeit vorgelegten Bebauungspläne deshalb nicht als qualifiziert angesehen werden. Wir bitten dies in der Plandarstellung zu ergänzen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Grundsätzlich: Es gibt keine Verpflichtung zur Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien. Weder enthalten die Regelungen des BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 für Festsetzungen von Verkehrsflächen, § 24 für das allgemeine Vorverkaufsrecht) Angaben zu Straßenbegrenzungslinien, noch ist in der Kommentierung hierzu etwas dergleichen vorzufinden. Sowohl der § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, als auch der § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB stellen auf den Begriff „Flächen“ ab. Unter Anwendung der Planzeichen der Anlage zur PlanzV, ergänzt durch Planzeichen nach der Regelung aus § 2 Abs. 2 PlanzV ist eine Unterscheidung von öffentlichen Verkehrsflächen von anderen Flächen (z.B. öffentlichen Grünflächen, private Verkehrsflächen, ...) auch ohne Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie möglich. Auch in Bezug auf das Thema „qualifizierter Bebauungsplan“ kann die Notwendigkeit von Straßenbegrenzungslinien nicht begründet werden. Nach § 30 Abs. 1 BauGB muss ein qualifizierter Bebauungsplan Festsetzungen bzgl. Art (z.B. WA, MI, GE,...) und Maß der baulichen Nutzung (mindestens GR oder GRZ), bzgl. der überbaubaren Grundstücksgrenze (Baugrenze, Baulinien) sowie bzgl. der örtlichen Verkehrsflächen (keine Unterscheidung von öffentlich und privat – siehe oben) enthalten. Allein beim Thema GRZ taucht der Begriff „Straßenbegrenzungslinie“ auf (§ 19 Abs. 3 BauNVO): hier wird die für die Berechnung der GRZ relevante Grundstücksfläche als „hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie“ liegend bezeichnet. Allerdings heißt es im gleichen Absatz: „Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist“. Somit kann auch durch das einzige Auftauchen des Begriffs „Straßenbegrenzungslinie“ in den Rechtsgrundlagen für Bebauungspläne außerhalb der PlanzV keine Verpflichtung einer entsprechenden Festsetzung begründet werden. Straßenbegrenzungslinien sollten stattdessen nach Zweckmäßigkeit festgesetzt werden. Diese Auffassung wird auch von der Regierung von Niederbayern, die zur Klärung dieser Fragestellung kontaktiert wurde, geteilt.

Zum konkreten Fall: Im Bebauungsplan 06-19 „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ wurden, da es dort zweckmäßig war, Straßenbegrenzungslinien zur Abgrenzung der öffentlichen Verkehrsflächen von den übrigen Flächen festgesetzt. Im Deckblatt 3 werden demgegenüber, da nicht notwendig, keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt. Somit entfällt grundsätzlich erst einmal der Zweck zur Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie. In diesem Fall verläuft allerdings ein Teil der Geltungsbereichsgrenze entlang der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie. Da aber die Straßenbegrenzungslinie nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches ist (dies wird in der Begründung unter Punkt 6 auch entsprechend

ausgeführt), bleibt diese auch bei Rechtskraft des Deckblattes 3 weiterhin gültig. Dies wurde so auch von der Regierung von Niederbayern bestätigt.

Die Festsetzung einer Straßenbegrenzungslinie in Deckblatt 3 unterbleibt also weiterhin, da die im Bebauungsplan festgesetzte weiterhin uneingeschränkt gültig bleibt und aufgrund der in Deckblatt 3 fehlenden öffentlichen Verkehrsflächen auch die Zweckmäßigkeit fehlt.

2.3 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -
mit Schreiben vom 18.04.2012

Gas Wasser Bäder / Strom / Verkehrsbetrieb / Abwasser

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt –
mit Schreiben vom 20.04.2012

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.5 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg –
mit Schreiben vom 23.04.2012

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsverfahrens wurden auch die Stadtwerke Landshut als Leitungsträger Strom um Stellungnahmen gebeten. Seitens der Stadtwerke Landshut liegen keine Einwände vor.

2.6 Deutsche Telekom GmbH Technik, Landshut
mit Schreiben vom 30.04.2012

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In die Hinweise durch Text, Punkt 3 und in die Begründung, Punkt 6 wird jeweils ein Passus eingefügt, dass die Telekommunikationslinien nicht zu verändern sind bzw. nicht beschädigt werden dürfen und dass das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten ist.

2.7 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz –
mit Schreiben vom 30.04.2012

Keine Äußerungen zu Immissionsschutz und Wasserrecht

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Siehe Anlage:

Stellungnahme zu Altlasten vom 17.04.2012

Altlasten

Die Fläche für den ausgewiesenen Gemeinbedarf - Feuerwehr liegt im Bereich des „Technischen Bereiches Ost“ der ehemaligen Schochkaserne. Mit dem Rückbau der Infrastruktur wurden in diesem Bereich nutzungsspezifisch belastete Bodenbereiche durch Aushub saniert und weitere Erkundungsschürfe erstellt. Hinweise auf bodenschutzrechtlich relevante Belastungen liegen nicht vor. Werden bei zukünftigen Erdarbeiten Bodenhorizonte angetroffen, die hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung, Farbe oder Geruch auffällig sind, ist die ordnungsgemäße abfallrechtliche Deklaration und Entsorgung dieser Bodenbereiche zu gewährleisten.

Beschluss: 9 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In die Hinweise durch Text, Punkt 2 und in die Begründung, Punkt 9 wird ein Passus eingefügt, dass bei Antreffen von auffälligen Bodenhorizonten die ordnungsgemäße abfallrechtliche Deklaration und Entsorgung dieser Bodenbereiche zu gewährleisten ist.

2.8 IHK Niederbayern, Passau
mit Schreiben vom 02.05.2012

Zum Bebauungsplan Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Von unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.9 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 Bauleitplanung –, München
mit Schreiben vom 03.05.2012

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G 23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

In die Begründung wird unter Punkt 8 ein Passus aufgenommen, in dem auf den Art. 8 DSchG hingewiesen wird.

2.10 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut –
mit Schreiben vom 06.05.2012

Wir stimmen der Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. 3 zu.

Beschluss: 9 : 0

Von der zustimmenden Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.11 Regierung von Niederbayern, Landshut
mit Schreiben vom 07.05.2012

Aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ mit Deckblatt Nr. 3.

Beschluss: 9 : 0

Von der positiven Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 9 : 0

III. Billigungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 3 vom 23.03.2012 i.d.F. vom 27.09.2012 zum Bebauungsplan Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ vom 27.11.1998 i.d.F. vom 24.09.1999 - rechtsverbindlich seit 27.03.2000 - wird in der Fassung gebilligt, die es durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB und durch die Behandlung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfahren hat.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 27.09.2012 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messeflächen nördlich Niedermayerstraße“ ist dementsprechend auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 9 : 0

Landshut, den 27.09.2012
STADT LANDSHUT

W 24

Hans Rampf
Oberbürgermeister

